

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

3. November, Leipzig, Marriott Hotel



Gegenstand:

Landesmindestlohngesetz

Antragsteller:

LAG Wirtschaft, LAG Mobilität und Verkehr, Petra Zais
(KV Chemnitz)

V-3

Bemerkungen:

Unterstützung durch:
Eva Jähnigen (KV Dresden), Miro Jennerjahn (KV Land-
kreis Leipzig), Achim Wesjohann (KV Dresden), Dan
Fehlberg (KV Mittelsachsen), Jens Mohr (KV Mittelsach-
sen)

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____
Gültig: _____
Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____
Zurückgezogen:
Modifizierte Übernahme:

- 1 Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes im Bundesgebiet wird diskutiert, ist aber nicht
2 absehbar. Dabei führt ein moderat ausfallender Mindestlohn zur Reduzierung des Niedriglohnbe-
3 reiches und geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede, schützt seriöse Unternehmen vor unfairer
4 Konkurrenz von Billiganbietern, entlastet Sozialkassen und kann Impulse für mehr Beschäftigung
5 setzen.
- 6 Diese positiven Effekte sollen in Sachsen schnellstmöglich und weitreichend angestrebt werden
7 mittels eines Landesmindestlohngesetzes, zusammen mit einem modernen Vergabegesetz.
- 8 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen fordern deshalb - mit Einführung eines neuen Vergabege-
9 setzes unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien - ein Landesmindestlohngesetz
10 für den Freistaat Sachsen.

11 Begründung

- 12 In aktuellen politischen Auseinandersetzungen drehen sich viele Diskussionen und Probleme um
13 die Frage eines auskömmlichen Einkommens gerade für Geringverdiener. Es ist derzeit nicht ab-
14 sehbar, dass in der Bundespolitik die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes in greifbarer
15 Zeit umsetzbar ist.

16 Derzeit wird im Bundesrat eine Initiative zur Einführung eines bundesweiten gesetzlichen Mindest-
17 lohnes beraten. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Sachsen begrüßen diese Initiative ausdrücklich. Ob
18 und wann die Bundesratsinitiative Erfolg hat ist offen.

19 BÜNDNIS 90/DIE Grünen in Sachsen halten deshalb unter anderem die Überarbeitung des Sächsi-
20 schen Vergabegesetzes mit Anpassung an moderne europäische Richtlinien und Einführung öko-
21 logischer wie sozialer Kriterien erforderlich¹, wie es der Gesetzesentwurf der Bündnisgrünen Frak-
22 tion im Sächsischen Landtag vorsieht.

23 Ein weiterer Schritt ist die Einführung eines Landesmindestlohngesetzes.

24 Ein Landesmindestlohngesetz erfasst - aufgrund der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz -
25 nicht private Unternehmen, kann und soll jedoch folgende Arbeitnehmergruppen umfassen:

- 26 • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen
- 27 • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlicher Unternehmen und Einrichtungen, so-
28 weit der Freistaat Sachsen oder dessen Kommunen und Landkreise sie einzeln oder ge-
29 meinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über
30 ihre Leitung die Aufsicht ausüben
- 31 • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Zuwendungsempfängern. Davon betroffen
32 sind Organisationen und Sozialverbände, die Zuwendungen vom Freistaat Sachsen erhal-
33 ten, aber auch private Leistungserbringer öffentlicher Aufgaben.
- 34 • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen, welche als Subunternehmen für
35 nach Vergabeentscheidung beauftragte Unternehmen tätig werden.

36 Ein wirksamer gesetzlicher Mindestlohn, der die Löhne von betroffenen Arbeitnehmern erhöht, ist
37 grundsätzlich geeignet, den Niedriglohnbereich zu reduzieren. Allgemeinverbindliche Lohnunter-
38 grenzen sind ein Instrument, um geschlechtsspezifische Lohnunterschiede einzudämmen. Zugleich
39 schützt er seriöse Unternehmen vor einer ruinösen Konkurrenz von Billiganbietern und entlastet
40 die Sozialkassen.

41 Bei fehlender Tarifbindung können Unternehmen den Lohn unter ein Niveau drücken, das nicht
42 mehr einer „fairen“ Vergütung bei Geltung von Wettbewerbsbedingungen entspräche. Bei großer
43 Marktmacht nichttarifgebundener Unternehmen gibt ein Mindestlohn einen Impuls für mehr Be-

¹ vgl. <http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/politikfelder/wirtschaft/vergaberecht.html>

44 schäftigung und es steigt die Motivation und Produktivität bereits beschäftigter Arbeitnehmer
45 durch die verbesserte Entlohnung².

46 Wird ein moderater Mindestlohn festgesetzt, ist die Wahrscheinlichkeit von Jobverlusten gering
47 und es überwiegen die oben benannten geschilderten positiven Effekte³.

48 Die Findung, Festsetzung sowie Anpassung des landesgesetzlichen Mindestlohnes kann durch
49 Bildung einer Landesmindestlohnkommission mit paritätischer Vertretung durch Arbeitnehmer-
50 und Arbeitgebervertreter geschehen.

51 Durch die Einführung eines Mindestlohns für den öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen würden
52 bei entsprechender gesetzlicher Regelung durch vergebene Aufträge - über den öffentlichen
53 Dienst hinaus - auch Betriebe aus anderen Wirtschaftsbereichen in die Regelung mit einbezogen
54 werden.

55 Einhergehend ist zu berücksichtigen, dass Empfänger öffentlicher Zuwendungen durch diese Zu-
56 wendungen auch in die Lage versetzt werden, den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

² vgl. Stellungnahme der IAB zur Gesetzesinitiative von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Landtag Thüringen zur
Einführung eines Mindestlohns im öffentlichen Dienst in Thüringen -
<http://doku.iab.de/stellungnahme/2012/sn0512.pdf>

³ Vgl. Fn. 2